

**Erlaß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung).**

Vom 24. Januar 1962

(In der Fassung vom 14. Januar 1966)

Zur Regelung des aktiven Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee wird auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) beschlossen:

I. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Regelung des aktiven Wehrdienstes**

(1) Der Dienst in der Nationalen Volksarmee wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vom Minister für Nationale Verteidigung durch Befehle, Dienstvorschriften oder andere Bestimmungen geregelt.

(2) Für die Dauer des aktiven Wehrdienstes Anden die zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2

**Beginn des aktiven Wehrdienstes**

Der aktive Wehrdienst beginnt mit dem Termin, der im Einberufungsbefehl oder im Befehl über den Beginn des aktiven Wehrdienstes festgesetzt ist.

§ 3

**Vereidigung**

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee leisten den Fahneid (Anlage) und haben die Pflicht, der Deutschen Demokratischen Republik, ihrem Vaterland, allzeit treu zu dienen.

§ 4

**Pflichten und Rechte der Angehörigen der Nationalen Volksarmee**

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind verpflichtet:

- a) die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie die Befehle, Dienstvorschriften und anderen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung einzuhalten und mit schöpferischer Initiative durchzuführen;
- b) den aktiven Wehrdienst getreu dem Fahneid ehrlich und gewissenhaft zu leisten, ihre politische, militärische, spezialfachliche und allgemeine Bildung und ihre praktischen Fähigkeiten zu vervollkommen sowie die militärische Disziplin und Gefechtsbereitschaft ständig zu gewährleisten und zu erhöhen;
- c) die Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Länder des sozialistischen Weltlagers weiter zu festigen und stets im Sinne des sozialistischen Internationalismus zu handeln;

d) die Verbundenheit zwischen der Nationalen Volksarmee und der Arbeiterklasse, den Genossenschaftsbauern und den anderen Werktätigen unablässig zu festigen;

e) nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu handeln, die sozialistischen Beziehungen der Armeeingehörigen zueinander unablässig zu festigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes Vorbild zu sein sowie die Ehre und Würde der Nationalen Volksarmee stets zu wahren;

f) die ihnen Unterstellten gut zu kennen und sich um sie zu sorgen, zur Treue und Ergebenheit gegenüber der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der Staatsführung zu erziehen sowie zur Lösung ihrer Aufgaben allseitig zu befähigen;

g) die Ehre und Würde der ihnen Unterstellten ständig zu wahren und ihre schöpferische Initiative allseitig zu entfalten und zu nutzen;

h) während und nach Ableistung des aktiven Wehrdienstes die militärischen und staatlichen Geheimnisse zu wahren und ständig wachsam zu sein;

i) die vorgeschriebenen Uniformen und Dienstgradabzeichen zu tragen.

(2) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben das Recht:

a) die für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Grundrechte, unter Einschränkung der im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über den Wehrdienst getroffenen Festlegungen, in Anspruch zu nehmen und das in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte aktive und passive Wahlrecht auszuüben;

b) auf Besoldung sowie kostenlose Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und medizinischer Betreuung;

c) auf kulturelle Betreuung;

d) auf Urlaub entsprechend den für die Nationale Volksarmee geltenden Bestimmungen;

e) der Beschwerde.

§ 5

**Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit**

Den Angehörigen der Nationalen Volksarmee ist die Ausübung eines Berufes neben dem aktiven Wehrdienst nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Entscheidung darüber treffen die Vorgesetzten, die das Recht zur Ernennung in die betreffende Dienststellung haben.

§ 6

**Unterscheidung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee**

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstverhältnis in Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten;